

Satzung des Fördervereins der Grundschule im bunten Dreieck Westerbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule im bunten Dreieck Westerbeck“ mit Sitz in 38524 Sassenburg. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gifhorn eingetragen werden. Er enthält nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Sassenburg zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken, vorrangig an der Grundschule im bunten Dreieck Westerbeck.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung entscheidet der Vorstand, auch auf Vorschlag der Schule. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung über die einzelnen Projekte informiert.

§ 4 Schulinterne Maßnahmen

- Gestrichen -

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Eintritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied befugt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der satzungsgemäßen Rechte.

Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand mit Mehrheit den Ausschluss beschließen. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, genügt der mehrheitliche Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft der Eltern oder eines Elternteils erlischt von selbst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das letzte Kind die Grundschule im bunten Dreieck Westerbeck verlässt. Der Fortbestand der Mitgliedschaft kann erklärt werden. Das Ende der Mitgliedschaft kann aber auch jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 15,00 € und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel im September durch Lastschriftabbuchung erhoben. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen ebenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung**
- b) Der geschäftsführende Vorstand**
- c) Der erweiterte Vorstand**

Zu a) Mitgliederversammlung

Ladung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Beschlussfassung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende des Fördervereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Vertreter/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die **anwesenden Mitglieder** entscheiden mit **einfacher Mehrheit**. Zur **Änderung der Satzung** ist jedoch eine **Mehrheit von drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen, zur **Auflösung** des Vereins eine solche von **vier Fünftel** erforderlich.

Für die **Wahlen** gilt folgendes: Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen werden mit **einfacher Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder gewählt; hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Wahlen finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist zulässig.

Tagesordnung

Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Mitglieder einen von ihnen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vorlegen.

Aufgaben

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer/-innen, die mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Vorschau auf das neue Geschäftsjahr, insbesondere über geplante Projekte
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes, sowie der zwei Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Ggfs. vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes
 - Anträge an die Mitgliederversammlung

Zu b)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r,
2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in

Zu c)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Schriftführer/in
- Einem/r Beisitzer/in

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Zuwahl möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Verein wird durch mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Der/die Kassenwart/-in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er/sie nur berechtigt, wenn der/die Vorstandsvorsitzende/r seine/ihre Zustimmung erteilt hat. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er/sie eine Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/-innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder eine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule im bunten Dreieck Westerbeck zu verwenden hat.

Die Änderungen der bisher gültigen Satzung in der Fassung vom 07.03.2017 wurden von der Mitgliederversammlung am 17.05.2018 beschlossen und treten mit diesem Tag in Kraft.

Sassenburg, den 17.05.2018